

## Ausführungsbestimmungen für Werbe-SMS/MMS

### Inhalt:

Einleitung  
 Definitionen  
 Regeln  
 Massnahmen seitens Swisscom Mobile bei Missbrauch  
 Auskunftsstelle

---

### **Einleitung**

Gemäss den Third Party Verträgen von Swisscom Mobile ist grundsätzlich jegliche Werbung verboten. Eine Ausnahme bildet Werbung, für die der Endkunde mittels OPT-IN seine Einwilligung gegeben hat.

Auszug aus dem Vertrag:

*Werbe- und Marketingmassnahmen auf dem Netz der Swisscom Mobile an beliebige Endkunden von Swisscom Mobile sind grundsätzlich nicht gestattet (Spamming). Hingegen ist es zulässig, Kunden, welche Werbung zu spezifischen Diensten oder Themen bestellt haben, entsprechende Informationen zukommen zu lassen.*

Leider werden Swisscom Mobile Kunden und Kunden von Fremdnetzen trotzdem immer wieder mit Werbung bedient, die sie nicht bestellt haben. Dies hat Swisscom Mobile dazu bewogen, die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu schaffen.

### **Definitionen**

Für Swisscom Mobile gelten die nachfolgenden Begriffs-Definitionen:

OPT-IN:
<p>Ein OPT-IN liegt dann vor, wenn...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein „proof of order“ (Bestellbeweis) bei der Third Party vorhanden ist, der aussagt, dass ein Kunde einen Dienst dieser Third Party bestellt und genutzt hat,</li> </ul> <p>oder ....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Anmeldung, z.B. via SMS, E-Mail oder schriftlich (z.B. Wettbewerb), für die Zusendung von Werbeinhalten über Swisscom Mobile, an die Third Party bzw. den Dienstleister gesendet wurde.</li> </ul>
Gültiges OPT-IN:
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Third Party bzw. der Dienstleister ist verpflichtet, das OPT-IN jederzeit auf Anfrage vorweisen zu können.</li> </ul>

- Das OPT-IN muss solange aufbewahrt werden, als dass der Dienst gemäss unseren Regeln beworben werden darf.
- Die Third Party hat dafür zu sorgen, dass der Endkunde die Anmeldung für einen Dienst bewusst tätigt.
- Liegt ein OPT-OUT des Kunden vor, gibt es kein gültiges OPT-IN mehr.

### Dreifaches (implizites) OPT-IN:

Mit der dreimaligen Nutzung eines bestimmten Angebotes darf implizit von einem Interesse des Kunden an diesem Service ausgegangen werden. Somit darf er gemäss den nachstehenden Regeln beworben werden.

### OPT-OUT:

Dem Endkunden die Möglichkeit geben, sich entweder via Third Party Hotline oder z.B. SMS kostenlos und mit sofortiger Wirkung von einer Werbestellung abmelden zu können.

## Regeln

Swisscom Mobile hat die nachfolgenden Regeln beschlossen, die durch die Third Parties ab dem Zeitpunkt des Erhalts dieses Dokumentes per sofort eingehalten werden müssen:

### Regel 1: Wer darf beworben werden?

- Kunden, die bei der jeweiligen Third Party ein dreimaliges (implizites) OPT-IN generiert haben, welches durch das Benützen von Swisscom Mobile Produkten entstanden ist, sofern kein OPT-OUT vorliegt.
- Kunden die explizit Ihr Einverständnis für die Zusendung von Werbung gegeben haben.
- Ausnahme: Die *Standard-Keywords* Info, Index, View oder *ungültige Keywords* gelten nicht als OPT-IN!

### Regel 2: Was darf beworben werden?

- Kunden von SCM:
  - Alles darf beworben werden, wenn die OPT-IN Regeln befolgt wurden
  - Ausnahme: Werbung für Erwachsenen- Unterhaltung darf nur an Kunden gesendet werden, die solche Dienste bereits genutzt haben
- Kunden von Fremdnetzen:
  - Generell alles, wenn die OPT-IN Regeln eingehalten werden
  - Ausnahme: keine Werbung für Erwachsenenunterhaltung oder Glückspiele  
Begründung: Filter in Fremdnetzen sperren oft die Message-Auslieferung und generieren bei uns Aufwand für Nachforschungen.

**Regel 3: Wie lange darf ein Endkunde, bei dem ein gültiges OPT-IN vorliegt, beworben werden?**

Maximal 3 Monate nach der letztmaligen Benützung des Dienstes (implizites OPT-IN). Nach dieser Frist ist der Endkunde aus der Versandliste zu streichen.

**Regel 4: Wie oft darf ein Kunde beworben werden?**

Innerhalb einer Woche nicht mehr als 2 SMS pro MSISDN.

**Regel 5: Auskunftspflicht gegenüber Swisscom Mobile**

- Swisscom Mobile kann jederzeit Auskunft verlangen über die OPTIN Basis für einen Werbeversand.
- Der Provider liefert innert Wochenfrist eine Liste mit: MSISDN, Datum der Bestellung (proof of order)
- Bei Verweigerung der Auskunft wird die Short-ID unverzüglich gesperrt

**Massnahmen seitens Swisscom Mobile bei Missbrauch**

Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird, abhängig vom Ausmass der Vertragsverletzung, unverzüglich sanktioniert. Dies kann bis zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

Die betroffene Third Party wird durch Swisscom Mobile Provider Management schriftlich über die getroffenen Massnahmen informiert.

**Auskunftsstelle**

Bei Fragen zu diesen Ausführungsbestimmungen wenden Sie sich bitte an unseren Provider Support:

Email: [provider.support@swisscom.com](mailto:provider.support@swisscom.com)

Wir danken Ihnen im Sinne einer partnerschaftlichen Geschäftsbeziehung für die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen.

Bern, 15. März 2005

**Swisscom Mobile AG**  
**Provider Management**